



Bericht des Regierungsrats betreffend Genehmigung der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung Aue Alpenrösli-Herrenrüti, Gemeinde Engelberg

15. September 2015

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht des Regierungsrats über die Aue Alpenrösli-Herrenrüti, Gemeinde Engelberg, mit dem Antrag, die kantonale Schutz- und Nutzungsplanung, bestehend aus dem Reglement über den Schutz und die Nutzung sowie dem Schutzplan im Massstab 1 : 6 000, zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Niklaus Bleiker
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

I.	Ausgangslage	3
II.	Gesetzliche Grundlagen der Unterschutzstellung	3
III.	Schutz- und Nutzungsplanung	4
	1. Vorbemerkung	4
	2. Schutzplan (Beilage 2)	4
	3. Reglement (Beilage 1)	5
IV.	Verfahren	5
	1. Erarbeitung	5
	2. Anhörung	6
	3. Öffentliche Auflage und Einsprachebehandlung	6
	4. Erlass durch den Regierungsrat	6
	5. Genehmigung durch den Kantonsrat	7

I. Ausgangslage

Die nationale Aue Alpenrösli-Herrenrüti umfasst die gerinnenahen Flächen der Talschüttung der Engelberger Aa respektive des Stierenbachs. Sie befindet sich in den Gemeinden Engelberg (Obwalden) und Attinghausen (Uri) zwischen dem Stäfeli (Koordinaten 680 500 / 183 600) auf Urner und Herrenrüti auf Obwaldner Boden (Koordinaten 677 900 / 183 200) auf einer Länge von zirka 2 750 Metern und einer Höhe von 1 130 bis 1 340 m. ü. M. Auf der Urner Seite ist die Aue Teil des kantonalen Landschaftsschutzgebietes Surenen.

Abgesehen von den offenen Kies- und Wasserflächen ist die Aue auf Obwaldner Boden grösstenteils bewaldet, auf Urner Boden von extensivem Weidland, Gebüsch und Schuttfächen geprägt. Das Auengebiet Alpenrösli-Herrenrüti umfasst total eine Fläche von 34,5 ha (Kartierung 2013 inklusive Puffer), wovon 23,4 ha auf Obwaldner und 11,1 ha auf Urner Territorium liegen. Der Bundesperimeter 2004/2010 (33,5 ha) wurde, abgesehen von minimalen lokalen Anpassungen an die tatsächlichen Geländegegebenheiten, identisch übernommen. Wo nötig – im Gebiet Herrenrüti-Goldboden – wurde der Bundesperimeter mit einem Pufferstreifen (0,6 ha) ergänzt. Die Festlegung des genauen Grenzverlaufs ist gemäss Art. 3 der Auenverordnung vom 28. Oktober 1992 (AuenV, SR 451.31) Sache der Kantone. Der Perimeter des Bundesinventars der Auengebiete von nationaler Bedeutung wurde auf einer Begehung mit dem Bund und dem Auenschutzexperten Christian Roulier im Juli 2011 begutachtet. Es wurden keine Änderungen vorgeschlagen.

Das Bearbeitungsgebiet umfasst – soweit Obwalden betreffend – die Parzelle Nummer 1. Grundeigentümerin ist das Benediktinerkloster Engelberg.

Die Aue Alpenrösli-Herrenrüti ist im Bundesinventar der Auen von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 352) aufgeführt. Das Gebiet steht demzufolge unter Schutz und ist nach Art. 4 AuenV ungeschmälert zu erhalten. Der Kanton sorgt für die Konkretisierung und Durchsetzung der Schutzziele, trifft rechtzeitig die zweckmässigen Schutz- und Unterhaltmassnahmen (Art. 5), legt den genauen Grenzverlauf der Objekte fest und scheidet ökologisch ausreichende Pufferzonen aus (Art. 3). Diese Aufgabe hätte bis ins Jahr 1998 umgesetzt werden müssen.

In der Richtplanung 2006 bis 2020 ist die Aue Alpenrösli-Herrenrüti ausgeschieden und provisorisch unter Schutz gestellt. Gemäss dem Richtplantext Nr. 49 soll sie in den definitiven Schutzstatus überführt werden.

II. Gesetzliche Grundlagen der Unterschutzstellung

Das Verfahren zum Erlass einer kantonalen Zone, vorliegend von einer Aue von nationaler Bedeutung, richtet sich nach Art. 4 und 5 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV; GDB 710.11).

Die Grundlagen für die Schutz- und Nutzungsplanung der Aue Alpenrösli-Herrenrüti wurden unter Federführung des Bau- und Raumentwicklungsdepartements (BRD) erarbeitet.

Mit Beschluss vom 21. Oktober 2014 (Nr. 141) gab der Regierungsrat den Entwurf der Kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung Aue Alpenrösli-Herrenrüti, bestehend aus dem Schutzplan und dem Reglement, zur Anhörung frei. Diese dauerte vom 20. November 2014 bis 22. Dezember 2014.

Am 20. November 2014 informierte das BRD Grundeigentümer, Bewirtschafter, Gemeinde und interessierte Organisationen im Rahmen einer Veranstaltung über den Inhalt der Schutz- und

Nutzungsplanung. Mit Bericht vom 25. Februar 2015 wurde der Regierungsrat über die Eingaben der Anhörung und die daraus resultierenden Anpassungen der Schutz- und Nutzungsplanung in Kenntnis gesetzt. Gleichzeitig wurde ihm die Schutz- und Nutzungsplanung Alpenrösli-Herrenrüti zur Freigabe für die öffentliche Auflage unterbreitet (Art. 4 Abs. 2 BauV). Der Regierungsrat hat die Schutz- und Nutzungsplanung der Aue Alpenrösli-Herrenrüti am 3. März 2015 in zweiter Lesung verabschiedet und zur öffentlichen Auflage freigegeben. Dies wurde im Amtsblatt vom 9. April 2015 eröffnet. Die Auflage dauerte vom 14. April 2015 bis 15. Mai 2015.

Nach Art. 5 Auenverordnung treffen die Kantone nach Anhören der Grundeigentümer und Bewirtschafter die zur Erhaltung der Objekte geeigneten Schutz- und Unterhaltmassnahmen. Dabei kommt der Erhaltung und Förderung einer angepassten, nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung eine besondere Bedeutung zu.

Die Kantone sorgen insbesondere dafür, dass:

- a. Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, mit dieser Verordnung übereinstimmen;
- b. Auenbereiche mit einem vollständig oder weitgehend intakten Gewässer- und Geschiebehaushalt vollumfänglich geschützt werden;
- c. bestehende und neue Nutzungen, namentlich die Land- und Forstwirtschaft, die Wasserkraft- und Grundwassernutzung, die Kiesgewinnung, die Schifffahrt und die Erholungsnutzung einschliesslich der Fischerei, mit dem Schutzziel in Einklang stehen;
- d. seltene und gefährdete Pflanzen und Tiere sowie ihre Lebensgemeinschaften gezielt gefördert werden;
- e. die Wasser- und Bodenqualität durch Verminderung des Nähr- und Schadstoffeintrags verbessert wird.

Gestützt auf Art. 4 Abs. 5 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV; GDB 710.11) ist der Regierungsrat für den Erlass von kantonalen Schutz- und Nutzungsplänen zuständig. Er unterbreitet die kantonalen Nutzungs- und Schutzpläne dem Kantonsrat zur Genehmigung. Diese treten mit der Genehmigung in Kraft (Art. 4 Abs. 6 BauV).

III. Schutz- und Nutzungsplanung

1. Vorbemerkung

Die kantonale Schutz- und Nutzungsplanung Aue Alpenrösli-Herrenrüti besteht aus dem Schutzplan der Aue Alpenrösli-Herrenrüti im Massstab 1 : 6 000 und dem Reglement über den Schutz und die Nutzung. Nachfolgend werden der Schutzplan sowie das entsprechende Schutz- und Nutzungsreglement umschrieben.

2. Schutzplan (Beilage 2)

Schutzperimeter

Die vorliegende Schutzzone umfasst die in der Richtplanung 2006 bis 2020 festgelegte Geländekammer. Die Detailabgrenzung erfolgte soweit möglich unter Berücksichtigung von natürlichen Geländelinien und entlang von gegebenen Grenzen wie Strassen, Parzellengrenzen, Dämmen etc.

Im Bereich der Auen werden die zum Schutz der Auen notwendigen Pufferzonen ausgeschieden. Pufferzonen sind Flächen, die Areale mit besonderer Schutzwürdigkeit bzw. Schutzbedürftigkeit vor einer Gefährdung durch umgebende Nutzung und den davon ausgehenden Belastungen bewahren. Die Funktion von ökologisch ausreichenden Pufferzonen besteht darin, die Auen gegen schädliche Einwirkungen auf den angrenzenden Flächen abzuschirmen. Die Puf-

ferzonen werden deshalb ausserhalb der zu schützenden Biotope angelegt. In Pufferzonen ist die Nutzung eingeschränkt. Pufferzonen sind demnach insbesondere auch dort auszuscheiden, wo intensive Alp- oder Landwirtschaft (mit Düngung) an die Aue anschliesst.

3. Reglement (Beilage 1)

Das vorliegende Reglement umschreibt die Schutz- und Nutzungsvorschriften. Zu den einzelnen Bestimmungen ist Folgendes festzuhalten:

Art. 1 Abs. 1:

Leitet sich aus Art. 4 Abs. 1 der Auenverordnung ab, welcher die ungeschmälerete Erhaltung der Auen durch Erhaltung und Förderung der auentypischen Pflanzen- und Tierwelt, die Erhaltung und Wiederherstellung der Dynamik sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart regelt.

Art. 2:

Leitet sich aus Art. 5 Abs. 2c der Auenverordnung ab. Der Kanton hat dafür zu sorgen, dass die Nutzung im Einklang mit den Schutzziele steht.

Art. 3:

Die festgesetzten Bestimmungen lassen sich alle von Art. 1 dieses Reglements ableiten und sollen die in diesem Artikel erwähnten Schutzziele spezifizieren. Es sind Bestimmungen, welche den ungeschmälereten Erhalt des Lebensraums von auentypischen Tieren und Pflanzen, der Dynamik sowie der geomorphologischen Eigenart begünstigen sollen (Art. 4 Abs. 1 AuenV).

Art. 4:

Mit der Einrichtung von Ruhezonon können seltene und gefährdete Tiere und Pflanzen gezielt gefördert werden. Diese Schutzmassnahme ist in Art. 5 Bst. d der Auenverordnung festgehalten.

Art. 5:

Die erwähnten Bewilligungen unter Art. 5 Abs. 1 sind gemäss Art. 22 des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1996 (NHG; SR 451) sowie Art. 4. Abs. 2 der Auenverordnung durch die kantonale Behörde gestattet.

Art. 6:

Regelt die Aufgaben des zuständigen Amts.

Art. 7:

Regelt vorsätzliche oder fahrlässige Verstösse gegen die Nutzungsbestimmungen.

Art. 8:

Regelt die Inkraftsetzung des Reglements und des Schutzplans.

IV. Verfahren

1. Erarbeitung

Zur Umsetzung des Schutzes der Aue von nationaler Bedeutung Alpenrösli-Herrenrüti erarbeitete das BRD, Amt für Wald und Landschaft, einen Entwurf der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung, bestehend aus dem kantonalen Schutzplan und einem Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Aue Alpenrösli-Herrenrüti. Der Entwurf der kantonalen Schutz- und Nut-

zungsplanung wurde dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt sowie dem Bundesamt für Umwelt zur Stellungnahme unterbreitet (Art. 4 Abs. 1 BauV).

Mit Beschluss vom 21. Oktober 2014 (Nr. 141) gab der Regierungsrat den Entwurf der Kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung Aue Alpenrösli-Herrenrüti, bestehend aus dem Schutzplan und dem Reglement, zur Anhörung frei (Art. 4 Abs. 2 BauV).

2. Anhörung

Die Anhörung dauerte vom 20. November 2014 bis 22. Dezember 2014. Am 20. November 2014 informierte das BRD die Grundeigentümerin, Bewirtschafter, Gemeinde und interessierte Organisationen im Rahmen einer Veranstaltung über den Inhalt der Schutz- und Nutzungsplanung.

Im Rahmen der Anhörung gingen 5 Stellungnahmen ein. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Interventionslinie rechtsufrig der Goldbodenbrücke um 50 m ostwärts verlängert, der Pufferstreifen entlang des Grabens Richtung Goldbodenhütte reduziert auf 25 m, der Wanderweg Richtung Böldmen ergänzt sowie der Puffer innerhalb der Alpweide mit Düngung auf 6 m hin zum Waldrand bzw. zur Hangkante gesetzt. Der aufgrund der Anhörung überarbeitete Entwurf der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung wurde dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt erneut zur Stellungnahme unterbreitet (Art. 4 Abs. 2 BauV). Mit Bericht vom 25. Februar 2015 wurde der Regierungsrat über die Eingaben der Anhörung und die daraus resultierenden Anpassungen der Schutz- und Nutzungsplanung in Kenntnis gesetzt. Gleichzeitig wurde ihm die Schutz- und Nutzungsplanung Aue Alpenrösli-Herrenrüti zur Freigabe für die öffentliche Auflage unterbreitet (Art. 4 Abs. 2 BauV). Der Regierungsrat hat die Schutz- und Nutzungsplanung der Aue Alpenrösli-Herrenrüti am 3. März 2015 in zweiter Lesung verabschiedet und zur öffentlichen Auflage freigegeben (Nr. 333). Dies wurde im Amtsblatt vom 9. April 2015 eröffnet.

3. Öffentliche Auflage und Einsprachebehandlung

Die Auflage dauerte vom 14. April 2015 bis 15. Mai 2015. Es ging eine Einsprache des Bewirtschafters der Alp Goldboden ein. Die Einsprache wurde aus fachlicher Sicht geprüft. Sie enthielt hauptsächlich alpwirtschaftlich begründete Anliegen wie Nutzungsvorschriften (Düngung) sowie die Pufferzonen. Sie enthielt die Forderungen, dass der Perimeter verkleinert werden soll.

Die Einsprache wurde mit Schreiben vom 31. Juli 2015 aufgrund einer Einigungsverhandlung und Feldbegehung vom 11. Juni 2015 sowie dem zugehörigen Protokoll vom 15. Juni zurückgezogen.

4. Erlass durch den Regierungsrat

Wie vorstehend ausgeführt, wurde das Verfahren der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung der Aue Alpenrösli-Herrenrüti ordnungsgemäss durchgeführt (Art. 4 Abs. 1 bis 5 BauV). Die Unterschutzstellung entspricht den Vorgaben des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie der Auenverordnung. Es besteht ein ausgewiesenes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Aue von nationaler Bedeutung im Gebiet Alpenrösli-Herrenrüti.

Nachdem sämtliche formellen wie inhaltlichen Voraussetzungen für den Erlass der Schutz- und Nutzungsplanung der Aue Alpenrösli-Herrenrüti erfüllt waren, erliess der Regierungsrat mit Beschluss vom 15. September 2015 (Nr. 103) die kantonale Schutz- und Nutzungsplanung Aue Alpenrösli-Herrenrüti, bestehend aus dem Reglement über die Schutz- und Nutzung sowie einem Schutzplan im Massstab 1 : 6 000.

5. Genehmigung durch den Kantonsrat

Der Regierungsrat unterbreitet mit vorliegendem Bericht die kantonale Schutz- und Nutzungsplanung Aue Alpenrösli-Herrenrüti dem Kantonsrat zur Genehmigung. Sie tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft (Art. 4 Abs. 6 BauV).

Beilagen:

- Beilage 1: Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Aue Alpenrösli-Herrenrüti, Gemeinde Engelberg, vom 15. September 2015
- Beilage 2: Schutzplan im Massstab 1 : 6 000 vom 6. Februar 2015
- Beilage 3: Formeller Regierungsratsbeschluss betreffend Erlass der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung Aue Alpenrösli-Herrenrüti samt Genehmigungsvermerk